

Trepanation neben anderen endodontischen Leistungen – was sagt die Beihilfe dazu?

[ZBB]. Aufgrund der Anfrage einer Zahnarztpraxis wandte sich der GOZ- Ausschuss der Kammer an das Bundesverwaltungsamt. Es galt die Frage zu beantworten, inwieweit die Beihilfestellen die GOZ- Position 2390 (Trepanation eines Zahnes) im Zusammenhang mit anderen endodontischen Leistungen (z. B. GOZ- Nr. 2410) erstatten, da in diesem Zusammenhang immer wieder Unstimmigkeiten auftauchten.

Die Antwort des Bundesverwaltungsamtes möchten wir hier wiedergeben:

„Aus der GOZ und dem Kommentar der Bundeszahnärztekammer zur GOZ ergibt sich keine einschränkende Regelung zur Parallelabrechnung der GOZ- Ziffer 2390 und der GOZ- Ziffer 2410 oder/

und anderer endodontischer Leistungen. Auch auf eine aktuelle Rechtssprechung ist hier nicht zurückzugreifen. Daher ist aus bundesbeihilferechtlicher Sicht die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach der GOZ- Ziffer 2390 gegeben, auch wenn die Leistung im Zusammenhang mit anderen endodontischen Leistungen erbracht und berechnet wird.“

Der GOZ- Ausschuss der Landeszahnärztekammer begrüßt diese Aussage, da damit unsere Auffassung bezüglich dieser Gebührenposition bestätigt wird. Die Bundeszahnärztekammer hat schon im Juni 2014 ein Positionspapier herausgegeben, welches ebenfalls diese Ansicht wiedergibt. ■